

Fall 19:

Herr Gruber (G) ist Landwirt und Eigentümer eines in Oberösterreich nahe der deutschen Grenze gelegenen Bauernhofs. Er lebt dort mit seiner Familie und nutzt 60% der Gesamtnutzfläche des Gebäudes privat. In dem Restgebäude sind 220 Schweine, Futter und Maschinen untergebracht. „Bay Wa“ (BW) führt in Deutschland mehrere organisatorisch voneinander getrennte Betriebe. In Pocking, nicht weit von der österreichischen Grenze betreibt sie sowohl einen Baustoffhandel als auch einen Bau- und Gartenmarkt. Die Abteilung Bau- und Gartenmarkt legte Werbeprospekte auf, die auch in Österreich verteilt wurden.

G beabsichtigt, seinen Hof neu mit Dachziegeln einzudecken und wird durch die o.g. Werbeprospekte, die der „B. Rundschau“, einer an die Haushalte verteilten Regionalzeitschrift, beigelegt waren, auf BW aufmerksam. Die von der Abteilung Baustoffhandel von BW in Pocking zum Verkauf angebotenen Ziegel wurden in diesen Prospekten nicht beworben. Nachdem G sich mehrmals telefonisch bei einem Mitarbeiter der BW nach deren Sortiment erkundigt hatte, wobei er sich mit seinem Namen vorstellte und seinen Wohnort nannte, nicht aber erwähnte, dass er Landwirt sei, wurde ihm am Telefon ein Angebot von dem Mitarbeiter der BW gemacht. Um die Dachziegel zu besichtigen fuhr er nach BW, wo ihm ein schriftliches Angebot überreicht wurde. Dort erklärte er auch, dass er einen landwirtschaftlichen Betrieb führe und mit den Dachziegeln seinen Hof eindecken wolle. Er erklärte weiterhin, dass er noch Nebengebäude habe, die die überwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, ging jedoch nicht ausdrücklich darauf ein, ob das einzudeckende Gebäude überwiegend betrieblich oder überwiegend privat genutzt wird.

Am nächsten Tag teilte G dem betreffenden Mitarbeiter telefonisch mit, dass er das Angebot der BW annehme, woraufhin dieser eine Auftragsbestätigung an die Bank von G faxte.

In der Folge beanstandet G, dass die gelieferten Ziegel mangelhaft seien und das Dach deshalb neu einzudecken sei. In diesem Sinne erhebt er gegen BW Klage am Landgericht Steyr in Österreich auf Erstattung des Kaufpreises und auf Zahlung der Kosten für die Abdeckung und Neueindeckung des Daches.

BW beantragt die Abweisung der Klage wegen mangelnder internationaler Zuständigkeit des österreichischen Gerichts. Wie ist zu entscheiden?